Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9308**
18. Wahlperiode 01.08.2016

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Manuel Sarrazin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/9181 –

Einbürgerung britischer Staatsangehöriger

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Referendum über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat Vizekanzler Sigmar Gabriel gefordert, britischen Staatsangehörigen, die in Deutschland leben, die Einbürgerung ohne Verzicht auf die britische Staatsangehörigkeit zu ermöglichen (www.welt.de/politik/deutschland/article156756461/Gabriel-will-junge-Briten-in-Deutschland-einbuergern.html).

Bereits heute gilt:

- Britische Staatsangehörige können sich einbürgern lassen, ohne die britische Staatsangehörigkeit aufzugeben (§§ 12 Absatz 2, 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).
- Die Einbürgerung setzt nicht zwingend voraus, dass sich die Interessenten eine bestimmte Zeit lang in Deutschland aufgehalten haben (§ 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

Zwar kommt die Ermessenseinbürgerung nach den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz regelmäßig erst nach einem rechtmäßigen Voraufenthalt von mindestens sechs Jahren in Betracht (Ziffer 8.1.2.2.). Die Anwendungshinweise sind jedoch rechtlich nicht verbindlich. Die Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes obliegt nach dem Kompetenzgefüge des Grundgesetzes den Ländern.

Dessen ungeachtet hält die fragestellende Fraktion weitere gesetzliche Erleichterungen der Einbürgerung für sinnvoll. Insofern wird auf den Gesetzentwurf zur Erleichterung der Einbürgerung und zur Hinnahme der mehrfachen Staatsangehörigkeit (Bundestagsdrucksache 18/5631) verwiesen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Juli 2016 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Inwiefern macht die Bundesregierung im Rahmen ihrer Informationspolitik darauf aufmerksam, dass sich freizügigkeitsberechtigte Briten einbürgern lassen können, ohne ihre britische Staatsangehörigkeit aufzugeben?

Die Bundesregierung weist – unabhängig von der BREXIT-Diskussion – auf vielfältige Weise u. a. durch Broschüren sowie auf den Internetseiten des Bundesministeriums des Innern, des Auswärtigen Amts und der Integrationsbeauftragten, insbesondere in den FAQ's, darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EU, also auch des Vereinigten Königreichs, bei Vorliegen der sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit haben.

2. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung der fragestellenden Fraktion, dass die gesetzliche Regelung in § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes für die Ermesseneinbürgerung keine bestimmte Voraufenthaltsdauer vorschreibt?

§ 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) setzt neben der Erfüllung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen im Rahmen des Ermessens ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung voraus. Das öffentliche Interesse ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) zu beurteilen, die von der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates u. a. zur einheitlichen Ausübung des Ermessens erlassen worden ist. Nach Nummer 8.1.2.2 StAR-VwV kommt eine Ermesseneinbürgerung in der Regel nach einem rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthalt von acht Jahren in Betracht. Allerdings ist bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses (im Einzelfall) eine erhebliche Verkürzung der grundsätzlich vorgesehenen achtjährigen Aufenthaltsdauer möglich (vgl. Nummer 8.1.3.5 StAR-VwV).

3. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung der fragestellenden Fraktion, dass angesichts des drohenden Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und der damit für den Unionsbürgerstatus und das Aufenthaltsrecht in Deutschland lebender britischer Staatsangehöriger verbundenen Folgen eine Einbürgerung auch dann in Betracht kommen sollte, wenn sie seit weniger als sechs Jahren in Deutschland leben?

Eine Einbürgerung erfolgt, wenn die für alle Ausländer geltenden Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, wozu grundsätzlich auch ein achtjähriger rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland zählt. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen kann die Einbürgerung schon nach sechs Jahren vorgenommen werden. Ehegatten und Lebenspartner Deutscher können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bereits nach drei Jahren eingebürgert werden.

4. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um eine großzügige Einbürgerungspraxis der Länder in Bezug auf britische Staatsangehörige zu befördern?

Auf britische Staatsangehörige finden die für alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der EU geltenden Einbürgerungserleichterungen Anwendung. Insoweit bedarf es keiner besonderen Hinweise der Bundesregierung an die Länder.

5. Wie viele freizügigkeitsberechtigte Briten leben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters lebten zum Stichtag 31. Mai 2016 107 074 britische Staatsangehörige in Deutschland.

6. Wie viele Briten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2000 eingebürgert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2015 wurden ausweislich der Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes insgesamt 5 071 Briten eingebürgert. Die Aufschlüsselung nach Jahren ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Jahr	Einbürgerungen
2000	293
2001	307
2002	253
2003	220
2004	261
2005	310
2006	264
2007	211
2008	232
2009	260
2010	256
2011	284
2012	325
2013	460
2014	515
2015	620
Insgesamt	**5071**

Die Zahlen für das Jahr 2016 werden frühestens Mitte des Jahres 2017 vorliegen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333